



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Vorab per E-Mail
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4253-3/849 28.06.2011	Unser Zeichen IC5-2909-46 Hai Telefon / - Fax 089 2192-2650 / -12762	Bearbeiter Herr Haimerl Zimmer 262	München 27.07.2011 E-Mail stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de
--	---	---	--

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Stahl vom 27.06.2011
betreffend Ermittlungsverfahren Internet und Telekommunikation**

Anlagen

5 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1.a) und b)

In Bayern wurde das Merkmal „Tatmittel Internet“ erst 2009 in die Polizeiliche Kriminalstatistik eingeführt, so dass infolgedessen für das Einführungsjahr 2009 keine validen Daten vorliegen. Eine belastbare Auskunft kann daher lediglich für das Jahr 2010 erteilt werden.

In der bayerischen PKS 2010 wurden 22.965 Delikte mit dem Merkmal „Tatmittel Internet“ erfasst. Dabei ergab sich eine Aufklärungsquote von 58,3%.

Zu 2a) und b)

Im Bereich „Verbreitung kinderpornographischer Schriften“ (PKS-Schlüssel 143200) wurden 3 Fälle verzeichnet (davon 2 Fälle bzw. 66,7% aufgeklärt), bei „Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie“ (PKS-Schlüssel 143300) wurden 318 Fälle (davon 267 Fälle bzw. 84% aufgeklärt) erfasst und bei der „Verbreitung von Kinderpornographie“ (PKS-Schlüssel 143400) wurden 87 Fälle registriert (davon 71 Fälle bzw. 81,6% aufgeklärt).

Zu 3a) und b)

Anfragen durch Strafverfolgungsbehörden bei Internetservice Providern werden grundsätzlich beantwortet. Eine statistische Erhebung „unbeantworteter“ Anfragen (im Sinne von Beschlüssen gem. § 100g Strafprozessordnung) nach Daten (im Sinne von TK-Verkehrsdaten) bei Internetservice Providern erfolgt nicht.

Ungeachtet dessen ist anzuführen, dass in der Statistik für das gesamte Kalenderjahr 2010 von den 3.950 in Bayern durchgeführten Erstanordnungen gem. § 100g StPO (ohne Unterscheidung Internet - sonstige Telekommunikation) 1.141 als „ergebnislos“ i.S.v. § 100g Abs. 4 Nr. 5 StPO ausgewiesen wurden, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren. Dies bedeutet, dass in der genannten Zahl von Fällen Daten entweder überhaupt nicht oder nur für einen Teil des Zeitraums, der in dem anordnenden Beschluss genannt war, übermittelt wurden.

In der Statistik für das Kalenderjahr 2009 wurden von den 4.259 Erstanordnungen gem. § 100g StPO lediglich 92 als „ergebnislos“ ausgewiesen.

Eine Angabe der Zahlen für die in der Schriftlichen Anfrage genannten Zeiträume bis zum/nach dem 2. März 2010 ist nicht möglich, da die Datenerhebung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 100g Abs. 4 StPO nach Kalenderjahren erfolgt. Zahlen für das Jahr 2011 liegen dementsprechend noch nicht vor; eine Erhebung würde einen manuellen Aufwand erfordern, der mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist.

Zu 4a)

Die Gründe für den Anstieg der Maßnahmen nach § 100a StPO sind nicht im Einzelnen feststellbar. In Betracht kommen u. a. folgende Ursachen:

Der Katalog der Straftatbestände, für die nach § 100a Abs. 2 StPO - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 StPO - eine Überwachung der Telekommunikation zulässig ist, wurde zum 1. Januar 2008 teilweise modifiziert und nicht unerheblich erweitert. Neu zugelassen wurde diese Ermittlungsmaßnahme u.a. für qualifizierte Fälle von Betrug, Computerbetrug und Urkundenfälschung, für schwere Fälle des Bankrotts, für Korruptionsdelikte sowie für Straftaten nach der Abgabenordnung und andere Bereiche des Nebenstrafrechts.

Die statistischen Zahlen waren bereits in den Jahren 2004 (831 Verfahren) und 2005 (885 Verfahren) höher als im Jahr 2007, was den Anstieg von 2007 auf 2008 relativiert.

Ein großer Teil der Telekommunikationsmaßnahmen (im Jahr 2008: 85 % der Verfahren) betrifft den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität. Insoweit ist der Deliktskatalog durch die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetzesänderung unverändert geblieben. In diesem Bereich, der von bandenmäßigen Strukturen geprägt ist, die schwer aufzudecken sind, kommt der Telekommunikationsüberwachung erhebliche Bedeutung zu.

Eine weitere Ursache für den Anstieg dürfte darin zu finden sein, dass Straftäter bzw. Tatverdächtige zunehmend dazu übergegangen sind, mehrere Mobiltelefone zeitgleich zu benutzen. In diesen Fällen gelingt es erst sukzessiv im Laufe der Ermittlungen, die Rufnummern der einzelnen Endgeräte zu ermitteln, was es erforderlich macht, stets neue Anordnungsbeschlüsse für die zusätzlich bekannt gewordenen Anschlüsse zu erwirken.

Zu 4b)

Die Gründe für den Anstieg der Maßnahmen nach § 100g StPO sind ebenfalls nicht im Einzelnen feststellbar. In Betracht kommen u.a. folgende Ursachen:

Denkbar erscheint, dass die Strafverfolgungsbehörden nach Einführung der §§ 113a, 113b TKG im Jahr 2009 verstärkt zu dieser Ermittlungsmaßnahme gegriffen haben, weil sie wegen der größeren Menge an verfügbaren Daten mit gesteigerten Erfolgsaussichten verbunden war.

Ein weiterer Grund für den Anstieg könnte in der Ausweitung der Mobiltelefonie und der Internet-Nutzung zu finden sein, so dass häufiger Straftaten mittels Telekommunikationseinrichtungen begangen werden (§ 100g Abs. 1 Nr. 2 StPO) oder zumindest Ermittlungsansätze oder Beweismittel gewonnen werden können (§ 100g Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Zu 5a) und b)

Gemäß den bundesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben in § 100b Abs. 5 und 6 bzw. § 100g Abs. 4 StPO wird statistisch die Zahl der Anordnungen erhoben, nicht aber die Zahl der Anschlüsse.

Ungeachtet dessen waren - gemäß aktueller Berichterstattung durch das Bayerische Landeskriminalamt - im Jahr 2007 4511, im Jahr 2008 4435, im Jahr 2009 5094 und im Jahr 2010 6571 Anschlüsse von für die bayerische Polizei vom Bayerischen Landeskriminalamt umgesetzten Maßnahmen nach § 100a StPO betroffen. Für von Stellen des Bundes im Auftrag bayerischer Staatsanwaltschaften umgesetzte Maßnahmen nach § 100a StPO und für alle Maßnahmen nach § 100g StPO liegen keine entsprechenden Daten vor.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister